

## **Handlungsleitfaden zum Umgang mit sexueller Belästigung und Diskriminierung an der OTH Regensburg**

Die OTH Regensburg will ihre Mitglieder vor sexueller Belästigung und Diskriminierung schützen. Vor diesem Hintergrund wurde der vorliegende Handlungsleitfaden zum Umgang mit sexueller Belästigung und Diskriminierung erarbeitet. Er dient der Aufklärung und Sensibilisierung der Hochschulangehörigen.

### **1. Begriff**

Nach §3 Abs. 4 AGG wird sexuelle Belästigung und Diskriminierung/Benachteiligung wie folgt definiert:

„Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AGG, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

Beispiele für sexuelle Belästigung und Diskriminierung:

- Unerwünschte Berührungen und körperliche Übergriffe
- Nicht erwünschte körperliche Nähe
- Sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch
- Bemerkungen, Aufforderungen mit sexuellem Inhalt
- Herabsetzende, entwürdigende, anzügliche Äußerungen oder auch Witze
- Zeigen, Aufhängen, Verteilen von Darstellungen pornographischen Inhalts
- Sexuell herabwürdigende Gesten
- Sexuell provozierendes, ungebührliches Verhalten
- Verfolgung mit sexuellem Hintergrund

Das wichtigste Kriterium für den Tatbestand einer sexuellen Belästigung und Diskriminierung ist die Unerwünschtheit des Verhaltens auf Seiten der betroffenen Person. Sexuelle Belästigung und Diskriminierung ist eine Annäherung, die nicht auf Gegenseitigkeit beruht und die Würde der betroffenen Person verletzt. Die rechtliche Prüfung des Tatbestandes beinhaltet dann zusätzlich die objektive Prüfung, ob das unerwünschte, sexuell bestimmte Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person auch tatsächlich verletzt wird.

Besonders schwerwiegend ist eine sexuelle Belästigung und Diskriminierung dann, wenn sie unter Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses am Ausbildungs- oder Arbeitsplatz oder im Studium, eventuell unter Androhung persönlicher oder beruflicher Nachteile erfolgt.

### **2. Anwendungsbereich, geschützte Personen**

Dieser Handlungsleitfaden gilt für alle Mitglieder der OTH Regensburg nach Art. 17 BayHSchG, d.h. an der Hochschule Beschäftigte, also auch Lehrbeauftragte, Studierende und Promovierende sowie andere anwesende Nutzer und Nutzerinnen der OTH Regensburg.

### **3. Maßnahmen der betroffenen Person**

Betroffene Personen haben das Recht und werden aufgefordert über sexuelle Belästigung und Diskriminierung zu berichten und sich zu beschweren.

Beispielhaft seien folgende Möglichkeiten hier genannt:

- Dokumentation aller Vorfälle mit Datum, Uhrzeit, Ort, Art der Belästigung

- Die belästigende Person über die Unerwünschtheit des Verhaltens aufklären und auf mögliche Konsequenzen aufmerksam machen
- Mit Vertrauensperson und/oder Ansprechpartnern bzw. Ansprechpartnerinnen nach Punkt 4 sprechen
- Beschwerde beim Dienstvorgesetzten der belästigenden Person
- Die betroffene Person hat das Recht, sich bei den zuständigen Stellen der OTH Regensburg zu beschweren. Die betroffene Person kann dies zur Wahrung ihrer Anonymität auch unter Einschaltung einer dritten Person ihres Vertrauens tun
- Die Person, die die Beschwerde entgegennimmt, berät und erörtert mit der betroffenen Person das weitere Vorgehen
- Alle Angaben werden vertraulich behandelt. Die Beschwerde führende Person hat das Recht, über den Stand des Verfahrens informiert zu werden
- Falls sich Vorwürfe als unberechtigt herausstellen, hat die beschuldigte Person Anspruch auf eine angemessene Rehabilitierung
- Strafanzeige

#### **4. Maßnahmen der Hochschule**

Betroffene Personen werden unterstützt. Sie können sich wenden an:

- das Team zur Beratung bei sexueller Belästigung und Diskriminierung ([www.oth-regensburg.de](http://www.oth-regensburg.de) > gender und diversity > sexuelle Belästigung und Diskriminierung)
- die Präsidentin/den Präsidenten
- die Kanzlerin/den Kanzler.

In einem Erstgespräch werden der Sachverhalt und die weitere Vorgehensweise geklärt. Das Gespräch erfolgt in der Regel durch zwei Personen mit der Beschwerde führenden Person. Erhält eine zuständige Stelle Kenntnis von dem Verdacht der sexuellen Belästigung, ist sie verpflichtet, jedem tatsächlichen Anhaltspunkt nachzugehen und geeignete Maßnahmen zur Klärung, Verfolgung und Verhinderung zu ergreifen.

Von derjenigen Person, der die sexuelle Belästigung vorgeworfen wird, ist in einem Gespräch durch zwei Personen eine Stellungnahme einzuholen.

Es ist sicherzustellen, dass für die Beschwerde führende Person keine persönlichen, beruflichen oder ausbildungsbezogenen Nachteile entstehen. Alle Schritte sollen im Einvernehmen mit der betroffenen Person oder ihren Vertrauenspersonen erfolgen.

Im Einzelfall muss geprüft werden, inwieweit vorläufige Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person durchzuführen sind. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Fortsetzung oder Wiederholung einer festgestellten Belästigung zu unterbinden.

#### **5. Konsequenzen für Personen, von denen Belästigung und Diskriminierung ausgeht**

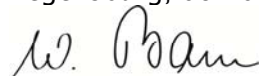
Mögliche Konsequenzen für Personen, von denen sexuelle Belästigung und Diskriminierung ausgeht, sind:

- Schriftliche Abmahnung
- Einleitung eines Disziplinarverfahrens
- Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz
- Kündigung
- Ausschluss von einer Lehrveranstaltung
- Ausschluss von der Nutzung hochschuleigener Einrichtungen
- Hausverbot
- Exmatrikulation
- Strafanzeige durch die Hochschulleitung bei Einwilligung durch die betroffene Person

#### **6. In-Kraft-Treten und Bekanntgabe**

Der Handlungsleitfaden tritt am 06.10.2016 mit der Beschlussfassung durch die Hochschulleitung in Kraft. Der Handlungsleitfaden wird veröffentlicht.

Regensburg, 06.10.2016



Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident